



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Mentz, Ulrich Datum: 24.10.2018	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2018/314</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

## **Beratungsgegenstand:**

Mitgliedschaft im Kreistag

- a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Karlheinz Fahrenwaldt
- b) Verpflichtung von Herrn Johannes Paschke

## **Produkt/e:**

111-110 Büro Landrat

## **Beratungsfolge**

Status	Datum	Gremium
Ö	05.11.2018	Kreistag

## **Anlage/n:**

Schreiben von Herrn Fahrenwaldt (DIE LINKE)  
Pflichtenbelehrung

## **Beschlussvorschlag:**

Der Sitzverlust des Kreistagsabgeordneten Karlheinz Fahrenwaldt wird aufgrund seiner Verzichtserklärung vom 02.10.2018 festgestellt (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 NKomVG).

Im Anschluss ist der Nachfolger Johannes Paschke durch den Landrat zu verpflichten (§ 60 NKomVG). Er ist gemäß § 54 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG auf die Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen.

## **Sachlage:**

Der Kreistagsabgeordnete Karlheinz Fahrenwaldt hat mit Schreiben vom 02.10.2018 mitgeteilt, dass er sein Kreistagsmandat niederlegt. Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG hat der Kreistag den Sitzverlust in seiner nächsten Sitzung festzustellen. Herrn Fahrenwaldt ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nachfolger ist Herr Johannes Paschke, der am ..... die Annahme des Mandats erklärt hat. Seine **Mitgliedschaft** im Kreistag beginnt am 05.11.2018 mit der Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Karlheinz Fahrenwaldt.

Gemäß § 60 NKomVG ist Herr Johannes Paschke in der ersten Kreistagssitzung nach Annahme des Mandats förmlich zu verpflichten,

**seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen  
unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.**

Die Mitglieder des Kreistages üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer EntschlieÙung als Mitglieder des Kreistages beschränkt wird (§ 54 Abs. 1 NKomVG).

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist gemäß § 54 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG auf die Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen.

Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoÙen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 54 Abs. 4 NKomVG).

Die §§ 40 bis 42 NKomVG sind dieser Vorlage im Wortlaut als Anlage beigefügt.